

**Stellungnahmen
des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu den
Curricula für das Bachelor- und das Masterstudium zur Erlangung eines
Lehramtes/als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium zur Erlangung
eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und
der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule**

GZ QSR-014/2018
13.06.2018

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung hat gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HG) eine Stellungnahme zu den Curricula für das Bachelor- und das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung an die Pädagogische Hochschule Oberösterreich und die Pädagogische Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule abgegeben. Die Stellungnahme wurde aufgrund von curricularen Erweiterungen ergänzt.

Verzeichnis:

Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu den Curricula für das Bachelor- und das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes/als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule
[GZ QSR-010/2017; Beschluss vom 14.06.2017] Seite 2

1. Ergänzung der Stellungnahme aufgrund der notwendigen Anpassungen an die studienrechtlichen Neuerungen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 138/2017 und aufgrund von curricularen Ergänzungen
[GZ QSR-014/2018; Beschluss vom 13.06.2018] Seite 8

**Stellungnahme
des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu den
Curricula für das Bachelor- und das Masterstudium zur Erlangung eines
Lehramtes/als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium zur Erlangung
eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und
der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule**

GZ QSR-010/2017
Beschluss vom 14.6.2017

1. Vorbemerkungen

Der Qualitätssicherungsrat (QSR) sieht seine Aufgabe darin, die Anbieter von Lehramtsstudien (Universitäten, Pädagogische Hochschulen) in ihrem Bemühen um Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen zu unterstützen. Wesentliches Element ist dabei die Herstellung und Förderung eines Diskurses mit den relevanten Wissenschaften, der Profession und dem Dienstgeber der Absolventinnen und Absolventen. Dieser hat nach Ansicht des QSR in den Institutionen und darüber hinausgehend national und international zu erfolgen. Curricula sind ein Medium dieses Diskurses.

Der QSR weist in seinen Stellungnahmen zu den Curricula auf mögliche Abweichungen von in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Bestimmungen hin und gibt eine positive oder negative Stellungnahme ab. Der QSR zeigt auf, wo aus seiner Sicht Qualitätsansprüche nicht erfüllt sind und wo Verbesserungen vorgenommen werden sollen. Über die Umsetzung der Empfehlungen entscheidet der Anbieter und trägt dafür die Verantwortung.

Der QSR hat seit Beginn der Begutachtungsverfahren viele Erfahrungen gesammelt sowie zusätzliche Anregungen erhalten. Durch den Vergleich mit den Curricula anderer Anbieter konnte er zudem Einsicht in neue Problemfelder gewinnen. Als Folge können erweiterte Stellungnahmen im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch Punkte ansprechen, die in den vorausgehenden Begutachtungsphasen noch nicht thematisiert wurden.

2. Gegenstand der Stellungnahme und Vorgangsweise

2.1 Bachelorcurricula

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich und die Pädagogische Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule haben dem QSR am 27.10.2015 Bachelorcurricula für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung im Gesamumfang von je 240 EC vorgelegt:

a) Ernährung (Pädagogische Hochschule Oberösterreich)

Das Curriculum wurde am 19.10.2015 von der Curricularkommission des Hochschulkollegiums genehmigt, am 20.10.2015 vom Hochschulrat zur Kenntnis genommen, am 22.10.2015 durch das Hochschulkollegium und am 23.10.2015 durch das Rektorat genehmigt.

b) **Information und Kommunikation** (Pädagogische Hochschule Oberösterreich)

Das Curriculum wurde am 22.10.2015 von der Curricularkommission des Hochschulkollegiums genehmigt, am 20.10.2015 vom Hochschulrat zur Kenntnis genommen und 23.10.2015 durch das Rektorat genehmigt. Angaben zur Genehmigung durch das Hochschulkollegium finden sich nicht im Curriculum.

c) **Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe** (gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule)

Das Curriculum wurde am 19.10.2015 von der Curricularkommission des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich genehmigt, am 20.10.2015 vom Hochschulrat zur Kenntnis genommen, am 22.10.2015 durch das Hochschulkollegium und am 23.10.2015 durch das Rektorat genehmigt. An der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule wurde das Curriculum am 20.10.2015 vom Hochschulkollegium und vom Rektorat genehmigt sowie vom Hochschulrat zur Kenntnis genommen.

d) **Facheinschlägige Studien ergänzende Studien** (gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule)

Das Curriculum wurde am 19.10.2015 von der Curricularkommission des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich genehmigt, am 20.10.2015 vom Hochschulrat zur Kenntnis genommen, am 22.10.2015 durch das Hochschulkollegium und am 23.10.2015 durch das Rektorat genehmigt. An der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule wurde das Curriculum am 20.10.2015 vom Hochschulkollegium und vom Rektorat genehmigt sowie vom Hochschulrat zur Kenntnis genommen.

Der QSR hat gemäß seinen Bestimmungen zum Stellungnahmeverfahren die Einschätzung von ausländischen Fachgutachterinnen und Fachgutachtern sowie eine Beurteilung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBWF) eingeholt. Zusätzlich wurden Expertinnen und Experten und Interessensträger zu Kommentaren eingeladen. Sämtliche Gutachten und Kommentare wurden der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule zur Verfügung gestellt. Diese sind in die Beratungen des QSR eingeflossen.

Am 10.12.2016 fand ein Vor-Ort-Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule statt, zu dem der QSR den Entwurf einer Stellungnahme vorlegte. Die Hochschulen nahmen schriftlich Stellung und legten die überarbeitete Version der Bachelorcurricula am 01.04.2016 erneut zur Stellungnahme vor. Diese Version der Curricula mit den oben genannten Fachbereichen wurde an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich am 03.03.2016 vom Hochschulrat zur Kenntnis genommen, am 18.03.2016 durch das Rektorat sowie am 29.03.2016 durch das Hochschulkollegium genehmigt. An der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule erfolgte die Kenntnisnahme durch den Hochschulrat, die Genehmigung durch das Rektorat und durch das Hochschulkollegium am 29.3.2016.

Der QSR gab zu den Curricula für das Bachelorstudium am 11.04.2016 (GZ QSR-003/2016) eine positive Stellungnahme ab.

2.2 Mastercurriculum

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich legte am 15.12.2016 das Curriculum für das Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung vor. Das Curriculum war am 21.04.2016 durch das Hochschulkollegium und am 11.05.2016 durch das Rektorat genehmigt sowie am 23.11.2016 durch den Hochschulrat zur Kenntnis genommen worden.

Der QSR hat gemäß seinen Bestimmungen zum Stellungnahmeverfahren die Einschätzung von ausländischen Fachgutachterinnen und Fachgutachtern sowie eine Beurteilung durch das Bundesministerium für Bildung (BMB) eingeholt. Zusätzlich wurden Expertinnen und Experten und Interessensträger zu Kommentaren eingeladen. Sämtliche Gutachten wurden der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zur Verfügung gestellt. Diese sind in die Beratungen des QSR eingeflossen.

3. Allgemeine Anmerkungen

3.1 Studienarchitektur

Bachelorstudien

Der Umfang der Bachelorstudien **Ernährung, Information und Kommunikation** und **Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe** beträgt 240 EC (mind. 8 Semester). Die Curricula setzen sich wie folgt zusammen:

Ernährung

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen: 60 EC, davon 15 EC pps
2. Berufsfachliche Grundlagen/Fachwissenschaft: 120 EC
3. Fachdidaktik: 60 EC, davon 25 EC pps

Die pädagogisch-praktischen Studien sind mit insgesamt 40 EC integriert.

Die STEOP ist mit 6 EC dotiert und mit je 3 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik zugeordnet.

Die Bachelorarbeit ist mit 6 EC dotiert und soll studienfachbereichsübergreifend abgefasst werden. Sie wird mit je 3 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik zugeordnet.

Information und Kommunikation

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen: 60 EC, 15 EC pps
2. Berufsfachliche Grundlagen/Fachwissenschaft: 120 EC
3. Fachdidaktik: 60 EC, davon 25 EC pps

Die pädagogisch-praktischen Studien wurden mit insgesamt 40 EC integrativ verankert.

Die STEOP ist mit 6 EC dotiert und mit je 3 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen, mit 1 EC der Fachdidaktik und mit 2 EC der Fachwissenschaft zugeordnet.

Die Bachelorarbeit ist mit 6 EC dotiert und soll studienfachbereichsübergreifend abgefasst werden. Sie wird mit je 3 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik zugeordnet.

Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen: 60 EC, davon 15 EC pps
2. Berufsfachliche Grundlagen/Fachwissenschaft: 120 EC
3. Fachdidaktik: 60 EC, davon 25 EC pps

Die pädagogisch-praktischen Studien sind mit insgesamt 40 EC integriert.

Die STEOP ist mit 6 EC dotiert. Mit je 3 EC wird sie den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik zugeordnet.

Die Bachelorarbeit ist mit 6 EC dotiert und soll studienfachbereichsübergreifend abgefasst werden. Sie ist mit je 3 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik zugewiesen.

Der Umfang des Bachelorstudiums **Facheinschlägige Studien ergänzende Studien** beträgt 60 EC (gesamt 240 EC, mind. 4 Semester) und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen: 24 EC, davon 3 EC pps
2. Fachdidaktik: 36 EC, davon 12 EC pps

180 EC werden aus einem facheinschlägigen Studium anerkannt.

Die pädagogisch-praktischen Studien sind mit insgesamt 15 EC integriert.

Die STEOP umfasst 6 EC und wird mit je 3 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik zugeordnet.

Die Bachelorarbeit ist mit 6 EC dotiert und mit je 3 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik zugewiesen.

Masterstudium

Im Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung stehen vier Schwerpunkte zur Wahl¹:

1. Educational Media
2. Diversity
3. Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung
4. Nachhaltigkeitsmanagement für Gesundheit und Ernährung

¹ Die Spezialisierungen „Diversity“ und „Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung“ können von allen Studierenden absolviert werden. Die anderen Spezialisierungen können nur gewählt werden, wenn dadurch bereits im Bachelorstudium erworbene Kompetenzen vertieft werden können.

Der Umfang des Masterstudiums beträgt 60 EC (mind. 2 Semester).

Pädagogisch-praktische Studien wurden im Gesamtumfang von 10 EC verankert.

Die Masterarbeit umfasst 18 EC und die Begleitlehrveranstaltung sowie die Defensio je 3 EC.

3.2 Qualifikationsprofile

Die Qualifikationsprofile stellen die den einzelnen Curricula zu Grunde liegenden Konzepte wie das Kompetenzprofil, das Lehr-Lern-Beurteilungskonzept und das Modell der pädagogisch-praktischen Studien plausibel dar.

Die vom Entwicklungsrat (03.07.2014) empfohlenen professionellen Kompetenzen von PädagogInnen finden Berücksichtigung. Interreligiöse Kompetenzen **gem. § 9 Abs. 6 HCV 2013** werden in den Bachelorcurricula berücksichtigt.

Wissen im Bereich des Schulrechts kann im Rahmen des Bachelorstudiums in ausreichendem Maß erworben werden.

Der QSR begrüßt die Förderung von Mobilität im Studium.

4. Studienbereiche

Da auf Grund der „Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Praxiserfordernisse für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst und über den Entfall der ergänzenden Lehramtsausbildung in bestimmten Verwendungen“ (BGBl. II Nr. 305/2015 vom 13.10.2015) keine Verpflichtung mehr zur Absolvierung eines Masterstudiums besteht, ist generell darauf zu achten, dass sowohl die dienstrechtlichen Erfordernisse als auch alle inhaltlich relevanten Elemente im Bachelorstudium verankert sind, da anderenfalls die Qualität der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in diesem Bereich nicht gewährleistet werden kann.

Die Möglichkeit einer weiteren individuellen Professionalisierung **im Wahlpflichtmodul** des Mastercurriculums wird vom QSR begrüßt.

4.1 Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen

Die Konzeption der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen ist gut gelungen.

Der QSR begrüßt das Angebot eines gemeinsamen fachlichen Kerns für alle auszubildenden Lehrerinnen und Lehrer im Verbund Mitte und die Fokussierung auf den Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung in den spezifisch dafür vorgesehenen Modulen.

Inklusion wurde als Querschnittsmaterie gut in den Bachelorcurricula und im Mastercurriculum verankert.

4.2 Pädagogisch-praktische Studien

Die Verankerung der pädagogisch-praktischen Studien ist gut gelungen. Insbesondere die konsequente Verzahnung mit den weiteren drei Säulen der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung wird vom QSR positiv bewertet.

4.3 Berufsfachliche Grundlagen/Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Die Konzeption der Bachelorcurricula **Information und Kommunikation** und **Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe** sind gut gelungen. Besonders positiv hervorzuheben ist das Bachelorcurriculum **Ernährung**.

Das Adressieren zentraler Themen in der Berufsbildung u.a. durch das Bearbeiten von Forschungsbefunden im Modul „**Perspektiven aus der Berufsbildungsforschung**“ stellt aus Sicht des QSR eine fundierte Grundlage für das Mastercurriculum dar.

Die Konzeption der **Schwerpunkte im Mastercurriculum** ist gut gelungen. Sie weisen eine ausgewogene Verankerung der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auf und berücksichtigen Querschnittsmaterien in einem angemessenen Ausmaß. Besonders positiv hervorzuheben ist der Schwerpunkt **Educational Media**.

5. Zusammenfassender Beschluss

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich und die Pädagogische Hochschule Salzburg haben qualitätsvolle, theoriegeleitete und professionsorientierte Curricula für den Bereich der Berufsbildung vorgelegt, die eine sehr gute Grundlage für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern darstellen.

Mit den vorgelegten Bachelorcurricula werden **die in der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG festgelegten Rahmenvorgaben** für das Studium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung sowie **die Anstellungserfordernisse gem. Anlage 2 zu § 38 VBG bzw. § 3 LVG erfüllt**.

Der QSR gibt eine **positive Stellungnahme** zu den vorgelegten Curricula für das **Bachelor-** (GZ QSR-003/2016) **und Masterstudium** ab.

Der QSR empfiehlt, die Implementierung der Curricula durch eine formative Evaluation zu begleiten. Dabei sollte insbesondere die Studierendensicht einbezogen werden.

**1. Ergänzung der Stellungnahme
des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu
den Curricula für das Bachelor- und das Masterstudium zur Erlangung eines
Lehramtes/als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium zur Erlangung
eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und
der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule**

GZ QSR-014/2018
Beschluss vom 13.06.2018

Der QSR hat seit Beginn der Begutachtungsverfahren viele Erfahrungen gesammelt sowie zusätzliche Anregungen erhalten. Durch den Vergleich mit den Curricula anderer Anbieter konnte er zudem Einsicht in neue Problemfelder gewinnen. Als Folge können ergänzende Stellungnahmen im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch Punkte ansprechen, die in den vorausgehenden Begutachtungsphasen noch nicht thematisiert wurden.

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr 129/2017, ausgegeben am 1. August 2018, wurden das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, ausgegeben am 15. September 2017, erfolgten weitere zu berücksichtigende Gesetzesänderungen. Dies machte auch eine Anpassung der Curricula erforderlich.

1. Neueinreichungen

- a. Curriculum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Erziehung - Bildung – Entwicklungsbegleitung
- b. Curriculum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Facheinschlägige Studien Ergänzende Studien: Erziehung - Bildung – Entwicklungsbegleitung
- c. Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Soziales
- d. Sekundarstufe Berufsbildung Facheinschlägige Studien ergänzende Studien – Fachbereich Soziales

2. Erweiterungsstudien gemäß § 38 c HG 2005 idgF

- a. Erweiterungsstudium „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 30 ECTS-AP
- b. Erweiterungsstudium „Deutsch und Kommunikation als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 30 ECTS-AP
- c. Erweiterungsstudium „Politische Bildung als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 30 ECTS-AP
- d. Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung, „Bewegung und Sport als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 30 ECTS-AP
- e. Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung, „Informationsmanagement und Büroprozesse als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 30 ECTS-AP

- f. Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung, „Verkaufsförderung und Warenpräsentation als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 30 ECTS-AP
 - g. Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung, „Zusätzliches Fächerbündel an BS und BMHS“, 30 ECTS-AP
- 3. „Erweiterungsstudien“ nach § 82c HG 2005 idgF**
- a. Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 82c HG 2005 i. d. g. F. INFORMATION UND KOMMUNIKATION, 60 ECTS-AP
 - b. Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 82c HG 2005 i. d. g. F., DUALE AUSBILDUNG SOWIE TECHNIK UND GEWERBE, 60 ECTS-AP
- 4. Anpassungen an die studienrechtlichen Neuerungen** gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 138/2017.
- a. Curriculum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich ERNÄHRUNG, Gem. § 38 HG 2005 und § 11 HCV 2013
 - b. Curriculum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich INFORMATION UND KOMMUNIKATION, Gem. § 38 HG 2005 und § 11 HCV 2013 Anpassung HCV neu
 - c. Bachelorstudium Entwicklungsverbund Mitte, Sekundarstufe Berufsbildung, FACHEINSCHLÄGIGE STUDIEN ERGÄNZENDE STUDIEN, Gem. § 38a HG 2005 und § 11 HCV 2013
 - d. Curriculum Bachelorstudium Entwicklungsverbund Mitte, Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich DUALE AUSBILDUNG sowie TECHNIK UND GEWERBE, Gem. § 38 HG 2005 und § 11 HCV 2013
 - e. MA Sekundarstufe Berufsbildung

Der QSR gibt hinsichtlich der studienrechtlichen Anpassungen der von der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Pädagogischen Hochschule Salzburg – Stefan Zweig Hochschule überarbeiteten und im Jänner 2018 eingereichten Curricula, die folgende Stellungnahme ab:

Ad 1.) Neueinreichungen

- a. Curriculum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Erziehung - Bildung – Entwicklungsbegleitung
- b. Curriculum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Facheinschlägige Studien Ergänzende Studien: Erziehung - Bildung – Entwicklungsbegleitung
- c. Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Soziales
- d. Sekundarstufe Berufsbildung Facheinschlägige Studien ergänzende Studien – Fachbereich Soziales

Rechtliche Stellungnahme:

Die neueingereichten Curricula entsprechen den studienrechtlichen Bestimmungen des HG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017. Der QSR bestätigt auch gemäß Paragraph 74a Abs 1 Z4 HG 2005 idgF die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben.

Die inhaltliche Stellungnahme zu 1 a. und b. wird nach Einlangen der internationalen Gutachten nachgereicht.

Inhaltliche Stellungnahme zu c (und d):

Die neu konzipierten Module für den Fachbereich Soziales sind sinnvoll in die Gesamtstruktur des Curriculums integriert. Inhalte und Kompetenzerwerb umfassen in vorbildlicher Weise zentrale Themenbereiche im Spektrum der Sozialbetreuung in Theorie und Praxis, der Auseinandersetzung mit den Berufsfelder und deren Aufgaben und fokussieren gleichzeitig auf die Lebens- und Sozialraumorientierung. Die Verankerung von inklusiver Pädagogik mit dem bewussten und reflektierten Umgang mit Diversität in den Lehrveranstaltungen sowie die explizite Ausweisung von 9 ECTS-AP in den BWG und 3 ECTS-AP in der Fachdidaktik sind wichtige Grundlagen für die Arbeit im gegenständlichen Bereich.

Ad 2.) Erweiterungsstudien gemäß § 38 c HG 2005 idgF

- a. Erweiterungsstudium „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 60 ECTS-AP
- b. Erweiterungsstudium „Deutsch und Kommunikation als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 60 ECTS-AP
- c. Erweiterungsstudium „Politische Bildung als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 60 ECTS-AP
- d. Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung, „Bewegung und Sport als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 60 ECTS-AP
- e. Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung, „Informationsmanagement und Büroprozesse als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 60 ECTS-AP
- f. Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung, „Verkaufsförderung und Warenpräsentation als zusätzliches Unterrichtsfach an Berufsschulen“, 60 ECTS-AP
- g. Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung, „Zusätzliches Fächerbündel an BS und BMHS“, 60 ECTS-AP

Rechtliche Stellungnahme:

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Inhaltliche Stellungnahme:

Die Erhöhung der Erweiterungsstudien von jeweils 30 auf 60 ECTS-AP wird vom QSR begrüßt.

Ad 3.) „Erweiterungsstudien“ nach § 38d HG 2005 idgF

- a. Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 82c HG 2005 i. d. g. F. INFORMATION UND KOMMUNIKATION, 60 ECTS-AP
- b. Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 82c HG 2005 i. d. g. F., DUALE AUSBILDUNG SOWIE TECHNIK UND GEWERBE, 60 ECTS-AP

Rechtliche Stellungnahme:

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Ad 4.) Anpassungen an die studienrechtlichen Neuerungen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 138/2017.

- a. Curriculum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich ERNÄHRUNG, Gem. § 38 HG 2005 und § 11 HCV 2013
- b. Curriculum Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich INFORMATION UND KOMMUNIKATION, Gem. § 38 HG 2005 und § 11 HCV 2013 Anpassung HCV neu
- c. Bachelorstudium Entwicklungsverbund Mitte, Sekundarstufe Berufsbildung, FACHEINSCHLÄGIGE STUDIEN ERGÄNZENDE STUDIEN, Gem. § 38a HG 2005 und § 11 HCV 2013
- d. Curriculum Bachelorstudium Entwicklungsverbund Mitte, Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich DUALE AUSBILDUNG sowie TECHNIK UND GEWERBE, Gem. § 38 HG 2005 und § 11 HCV 2013
- e. MA Sekundarstufe Berufsbildung

Rechtliche Stellungnahme:

Im Hinblick auf die studienrechtlichen Neuerungen des HG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, wurden die erforderlichen Änderungen rechtskonform umgesetzt.

Der QSR bestätigt die positive Stellungnahme.